



Statuten

I. Konstituierung und Sitz

Artikel 1 Der Regionalverband Zentralschweiz (RVZS) des Schweizerischen Segelverbandes (Swiss Sailing) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB und der statutarischen Bestimmungen von Swiss Sailing. Der RVZS hat Sitz und Gerichtsstand am Wohnort des Präsidenten.

II. Zweck und Mittel

Artikel 2 Der RVZS bezweckt die Förderung des Segelsportes auf den Seen der Zentralschweiz, namentlich auf Ägeri-, Hallwiler-, Sempacher-, Vierwaldstätter- und Zugersee. Zu diesem Zweck

- vertritt er die Mitglieder gegenüber regionalen und kantonalen Behörden sowie in den Organen von Swiss Sailing
- pflegt er die Beziehungen zur Öffentlichkeit, zu den Behörden und zu anderen Sportorganisationen in der Region
- unterstützt er alle Bestrebungen, die die Ausübung des Segelsportes erleichtern
- koordiniert er die Veranstaltungstermine
- koordiniert und fördert er das Junioren-, Trainings- und Ausbildungswesen in der Region
- fördert und koordiniert er die Öffentlichkeits- und Medienarbeit
- stellt er Infrastruktur zur Verfügung

Artikel 3 Zur Erfüllung seiner Aufgaben stehen dem RVZS folgende Mittel zur Verfügung:

- Zuwendung von Swiss Sailing und weiteren Organisationen
- Beiträge der Mitglieder

III. Mitgliedschaft

Artikel 4 Mitglieder des RVZS sind Vereine. Der RVZS kennt nur Aktivmitglieder.

Artikel 5 Die Swiss Sailing angehörenden Clubs der Region 4 sind obligatorisch Mitglieder des RVZS.

Artikel 6 Dem RVZS können Vereine angehören, die dem Wassersport im Allgemeinen verbunden sind und die nicht Mitglied von Swiss Sailing sind.

Eintritt

Artikel 7 Für eine Mitgliedschaft im RVZS oder im RVZS und Swiss Sailing wird dem Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch unter Beilage der Statuten und des Mitgliederverzeichnisses eingereicht. Die Aufnahme sowie die Antragsstellung an Swiss Sailing erfolgt durch den Vorstand des RVZS.

Austritt und Ausschluss

- Artikel 8 Der Austritt oder Ausschluss kann jederzeit auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die finanziellen Verpflichtungen für dieses Geschäftsjahr müssen erfüllt werden.
- Artikel 9 Einen Ausschluss kann die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschliessen.

Mitgliederbeiträge

- Artikel 10 Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

IV. Organisation

Organe

- Artikel 11 Die Organe des RVZS sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Revision
- Artikel 12 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal im 4. Quartal des Kalenderjahres zusammen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.
- Artikel 13 Die schriftliche Einladung mit Tagesordnung erfolgt 30 Tage vor der Versammlung. Jedes Mitglied kann sich durch 2 Delegierte vertreten lassen und hat eine Stimme. RVZS-Mitglieder, die nicht Mitglied von Swiss Sailing sind, haben für Belange von Swiss Sailing kein Stimmrecht. Die Stellvertretung durch ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- Artikel 14 Die Mitgliederversammlung beschliesst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden durch offene Abstimmungen gefasst, sofern von der Mehrheit der anwesenden Stimmen nichts anderes verlangt wird. Der Präsident entscheidet bei Stimmgleichheit.
- Artikel 15 Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.
- Artikel 16 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:
- Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - Kenntnisnahme über weitere Jahresberichte von Vorstandsmitgliedern
 - Abnahme der Jahresrechnung, des Revisionsberichtes und Entlastung der Verbandsorgane
 - Genehmigung des Jahresprogrammes
 - Festlegung des Budgets und der Mitgliederbeiträge gemäss Art. 10 dieser Statuten
 - Wahl des Präsidenten sowie der weiteren Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Revisoren
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins

Vorstand

Artikel 17 Der Vorstand besteht aus

- Präsident
- 4-6 weiteren Mitgliedern

Der Präsident wird *ad personam* gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Nach Möglichkeit werden bei der Zusammensetzung alle Seen und Kantone der Region berücksichtigt.

Artikel 18 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes, namentlich alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Beschlüsse. Er orientiert die Mitglieder über seine Tätigkeit.

Artikel 19 Die Amtsdauer entspricht derjenigen von Swiss Sailing und beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen zwei Mitglieder des Vorstandes.

Revisoren

Artikel 20 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Die Revisoren prüfen die Rechnung des Verbandes und stellen der Mitgliederversammlung Antrag.

V. Geschäftsjahr, Haftung, Dauer, Auflösung

Artikel 21 Das Geschäftsjahr des RVZS beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 22 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 23 Die Dauer des RVZS ist unbegrenzt. Der Verband kann nur mit Zustimmung respektive im Rahmen der Statuten von Swiss Sailing aufgelöst werden. Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens bestimmt die letzte Mitgliederversammlung in erster Linie zugunsten von Swiss Sailing oder eines mit den Verbandszielen verwandten Zweckes.

VI. Aenderungen:

04. November 2013 Generalversammlung, Segelklub Tribtschenhorn